

Hinweise und Teilnahmebedingungen des Evangelischen Jugendwerks Biberach für das Hölzlecamp

Liebe Freizeiteilnehmerin
und lieber Freizeiteilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise“ und „Teilnahmebedingungen“, mit denen wir Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Teilnahmebedingungen und Hinweise aufmerksam durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, sind diese Teilnahmebedingungen Bestandteil des mit Ihnen – nachstehend „TN“ (Teilnehmerin/Teilnehmer) genannt – und uns – nachstehend „VS“ (Veranstalter) genannt – abzuschließenden Vertrages. Da es sich nicht um eine Pauschalreise sondern um eine Freizeitmaßnahme ohne Reisecharakter handelt, ist das Hölzlecamp auch nicht vom aktuell gültigen Reiserecht betroffen.

Wichtige Hinweise

1. Veranstalter (VS)

1.1 Veranstalter ist die Evangelische Kirchengemeinde Ev. Gesamtkirchengemeinde Biberach, handelnd durch deren Jugendwerk Ev. Jugendwerk Biberach, Waldseerstraße 18, 88400 Biberach als rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Ev. Gesamtkirchengemeinde Biberach. Die Evangelische Kirchengemeinde Ev. Gesamtkirchengemeinde Biberach ist eine selbstständige Gliederung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und, wie diese selbst, eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

2. Teilnehmer / Teilnehmerin (TN)

Unsere Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder für eine bestimmte Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen sowie am Programm teilnehmen.

3. Anmeldebestätigung / Rechnung / Zahlung

Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung, die gleichzeitig auch die Rechnung ist automatisch per Mail nach erfolgreicher Anmeldung. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Elternbeitrags ist fällig, wie in Ziffer 2 unserer Teilnahmebedingungen festgelegt.

4. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind – sofern nichts anderes angegeben ist – die Kosten für Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten), Unfallversicherung und Programm. Die Unterbringung erfolgt, wenn nicht anders ausgeschrieben, in Zelten.

5. Versicherungen

Beachten Sie bitte bei einer gewünschten Freizeit zu Ihrer eigenen Sicherheit die Angaben in der Spalte „Leistungen“. Daraus können Sie entnehmen, welcher Versicherungsschutz vom VS jeweils vorgesehen ist.

6. Zuschüsse

Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Antragsformulare können bei der Anmeldung angefordert werden. Für Nichtverdienende, insbesondere Arbeitslose, wollen wir uns besonders in Härtefällen um eine finanzielle Hilfe bemühen. Bitte machen Sie ggf. auf der Anmeldung einen entsprechenden Vermerk.

7. Preissicherung

Reiseveranstalter sind gesetzlich verpflichtet, den Elternbeitrag des Kunden durch einen sogenannten Sicherungsschein abzusichern. Da es sich um keine Reise handelt, ist diese Veranstaltung davon ausgenommen. Jedoch ist die Evangelische Landeskirche in Württemberg eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, das Evangelische Jugendwerk Biberach wiederum ist eine Untergliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg.

Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Das Evangelische Jugendwerk Biberach kann daher den Preis sichern.

Teilnahmebedingungen

1. Anmeldung/Vertragsschluss/Verpflichtungen der Buchungsperson/Widerrufsrecht

1.1. Für alle Buchungsarten gilt:

a) Grundlage des Angebots des VS und der Buchung des TN sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.

b) Leistungsträger (Freizeitleiterinnen bzw. Freizeitleiter) sind vom VS nicht bevollmächtigt. Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Ausschreibung des VS oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen, oder die im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Vertrages abändern.

c) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung (Anmeldung) ab, so liegt ein neues Angebot des VS vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.

d) Der die Buchung (Anmeldung) vornehmende TN haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von mitreisenden TN, für die er die Buchung (Anmeldung) vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

f) Der TN wird darauf hingewiesen, dass die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 65 I BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4. dieser Teilnahmebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Leistungen nach § 65 I a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

1.2. Für die Buchung (Anmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Anmeldung) bietet der TN dem VS den Abschluss des Vertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den VS zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den TN rechtsverbindlich sind. Es ist nur eine schriftliche Buchung (Anmeldung) möglich.

1.3. Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren, insbesondere über das Internet erfolgen (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem TN wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt des VS erläutert. Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Soweit der Vertragstext vom VS im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der TN über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

b) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „Zahlungspflichtig buchen“ bietet der TN dem VS den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Dem TN wird der Eingang seiner Buchung (Anmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

c) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Vertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der VS ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des TN anzunehmen oder nicht.

d) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des VS beim TN zu Stande.

2. Zahlung

2.1. Der Elternbeitrag ist spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Veranstaltung nicht mehr aus den in Ziffer 5.4 genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.2. Vertragsabschlüsse innerhalb von 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Unterlagen.

3. Rücktritt der / des TN, Ersatzpersonen

3.1. Der TN kann bis zum Veranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber dem VS jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Diese Rücktrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim VS.

3.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem VS unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Leistung folgende pauschale Entschädigung zu:

Eigenanreise:

Bei Abmeldung grundsätzlich 20,00 Euro

Bei Abmeldung vom 30. bis zum 15. Tag

vor dem Camp 50%

Bei Abmeldung vom 14.Tag bis

zum Beginn des Camps 75%

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

Der Nichtantritt ohne schriftliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt. In diesem Fall ist der TN zur Bezahlung von 90% des Elternbeitrages verpflichtet.

3.3. Dem TN ist es gestattet, dem VS nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.4. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN, gem. § 65 I b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

4. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

4.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom VS in Form der Informationsbriefe vor Veranstaltungsbeginn zugehen, verpflichtet.

4.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN mit dem VS dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom VS eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

4.3. Wird die Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Veranstaltung infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem VS erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der VS oder seine Beauftragten (Freizeitleiterin/Freizeitleiter, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom VS oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

4.4. Der TN hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Veranstaltungsende gegenüber dem VS geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem VS unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen.

Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung durch den TN unverschuldet unterbleibt.

5. Rücktritt und Kündigung durch den VS

5.1. Der VS kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des VS oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des VS oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Freizeitleiterin/der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom VS bevollmächtigt und berechtigt.

5.2. Bei Minderjährigen ist er, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückfahrt zu veranlassen, bei Volljährigen den Vertrag zu kündigen. Der VS wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist, die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

5.3. Im Falle der Kündigung behält der VS den vollen Anspruch auf den Elternbeitrag; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

5.4. Der VS kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Ausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Ausschreibung Bezug zu nehmen.

b) Der VS ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Veranstaltung unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Veranstaltung wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt des VS später als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist nicht zulässig.

d) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Veranstaltung verlangen, wenn der VS in der Lage ist, eine solche Veranstaltung ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des VS über die Absage der Veranstaltung gegenüber dem VS geltend zu machen.

6. Haftung

6.1. Die vertragliche Haftung des VS für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Elternbeitrag beschränkt, soweit a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) der VS für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7. Verjährung, Datenschutz

7.1. Ansprüche des TN aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des VS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VS beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VS beruhen.

7.2. Alle übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

7.3. Die Verjährung nach Ziffer 7.1. und 7.2. beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Veranstaltungsendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

7.4. Schweben zwischen dem Kunden und dem VS Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der VS die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.5. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des Rechnungsempfängers sowie des TN werden mittels EDV erfasst und werden vom VS nur zur Durchführungen der Veranstaltung und gegebenenfalls Erlangung von Zuschüssen verwendet und nicht an Dritte zu Werbezwecken weitergegeben.

In Anlehnung an die Reisebedingungen von RA Noll, Stuttgart 2000-2015.

Veranstalter ist:

die Evangelische Kirchengemeinde Ev. Gesamtkirchengemeinde Biberach, handelnd durch deren Jugendwerk als rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Ev. Gesamtkirchengemeinde Biberach. Das Ev. Jugendwerk Biberach wird vertreten durch Angelika Schuck und ist erreichbar über die unten stehende Korrespondenz-Adresse. Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:
Ev. Jugendwerk Biberach
Waldseerstraße 18
88400 Biberach
07351/7933
07351/6915

Sicherungsschein für Pauschalreisen

gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Versichertes Unternehmen: Evangelische Landeskirche in Württemberg und alle zugehörigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Policen-Nummer: 1130516020

Dieser Sicherungsschein ist nur gültig für Reisen, die ab dem 01.07.2018 gebucht wurden und bis zum 31.12.2019 angetreten werden. Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz des oben genannten versicherten Unternehmens gegenüber dem unten angegebenen Kundengeldabsicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Die Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie die Zahlungsbestimmungen des Veranstalters zur An- und Restzahlung des Reisepreises. Dieser Sicherungsschein verliert seine Gültigkeit mit Beendigung der gebuchten Reise.

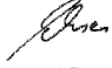

Bei Rückfragen zur Insolvenzversicherung wenden Sie sich bitte an diese Adresse:



Borsteler Chaussee 51 • 22453 Hamburg
Tel.: 040 - 244 288 0

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an:
HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg,
Tel.: + 49(0)40/ 53799360

HanseMerkur 
Reiseversicherung AG

 
Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert,
Holger Ehnes, Dr. Andreas Gent, Ralk Mildner
Aufsichtsrat: Dr. Michael Oilmann (Vors.)

Handelsregister: Hamburg B 19768